



STADT LEER (OSTFRIESLAND)

Richtlinien

über die Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens der Stadt Leer (Ostfriesland)

(Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 04.04.1978, zuletzt geändert durch Beschluss des
Verwaltungsausschusses vom 07.02.2007)

Richtlinien

über die Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens der Stadt Leer (Ostfriesland)

(Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 04.04.1978, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.02.2007)

I.

Das Wappen der Stadt Leer ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich der Stadt zur Verfügung; es ist gesetzlich geschützt. Wenn Personen oder andere Stellen das Wappen der Stadt Leer verwenden wollen, bedürfen sie der Genehmigung der Stadt. Genehmigungen sind nur schriftlich unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erstellen.

Dazu werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Stadtwappens zur inneren und äußeren Ausschmückung von Gebäuden und Schaufenstern aus Anlass von Festen, wenn erkennbar ist, dass es sich nicht um amtliche Maßnahmen handelt.
2. Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens soll -wenn nicht besondere Gründe (Ruf oder Wohl der Stadt) dagegen stehen - erteilt werden für:
 - a) Vereinsfahnen, Vereinswimpel;
 - b) Gegenstände, die einen bleibenden Wert darstellen und das Wappen in guter Gestalt wiedergeben;
 - c) Bildpostkarten mit typischen Ansichten aus der Stadt, die die reizvolle Vielfalt der baulichen und landschaftlichen Konturen wiedergeben;
 - d) Gegenstände, die für die Stadt einen werbenden Charakter darstellen;
 - e) Stempel, Briefbogen, Drucksachen und dgl. von ideellen Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen, sofern sie nichtkommerzielle Ziele verfolgen;
 - f) Internetdarstellungen von ideellen Vereinen, Verbänden, ähnlichen Organisationen sowie Privatpersonen, sofern sie nichtkommerzielle Zwecke verfolgen.
3. Die Genehmigung ist zu versagen für:
 - a) Gegenstände, die verbraucht werden und für die Stadt keinen werbenden Charakter darstellen;
 - b) Gegenstände, die so gestaltet sind, dass sie dem Wesen und der Bedeutung eines Stadtwappens abträglich sind;
 - c) Gegenstände, die überwiegend kommerziellen Zwecken dienen;
 - d) Siegel, Stempel, Briefbogen, Drucksachen, Internetpräsentationen und dgl. von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen und Privatpersonen, die kommerzielle Ziele verfolgen;
 - e) Veröffentlichung jeglicher Art, die bei Dritten eine Verwechslung mit einer amtlichen Verlautbarung vortäuschen könnten.
4. Anträge auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens sind bei der Stadt einzureichen. Dem Antrag ist ein Entwurf beizufügen. Es ist in das Ermessen der Stadt gestellt, die Vorlage und Überlassung von Probestücken zu verlangen.
5. Genehmigungen werden nur erteilt, wenn das Wappen einwandfrei und in heraldisch richtiger Wiedergabe dargestellt ist.

II.

Der Name der Stadt ist nach § 12 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geschützt.

Gewerbliche und industrielle Unternehmen, Verbände und Privatpersonen dürfen grundsätzlich Bezeichnungen im Zusammenhang mit dem Stadtnamen nicht führen. Ausnahmen genehmigt der Verwaltungsausschuss. Vereinsbezeichnungen mit dem Zusatz Leer sind zulässig. Bei unbefugtem Gebrauch des Namens kann Klage erhoben werden.

III.

1. Verstöße gegen die Verwendung des Stadtwappens und Verstöße gegen die Genehmigungspflicht nach Ziff. I. werden nach den Vorschriften des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt.
2. Entscheidungen nach Ziff. I. dieser Richtlinien werden im Rahmen dieser Richtlinien durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister getroffen.
3. Für die Genehmigung wird eine Gebühr nach der Satzung der Stadt Leer über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) erhoben.
4. Jede erteilte Genehmigung ist in eine Liste einzutragen.